

Magistrate der Mitgliedstädte

- Finanzdezernate
- Kämmereien

Unser Zeichen: TA 900.11 JD/Ma  
Durchwahl: (0611) 1702-12  
E-Mail: dieter@hess-staedtetag.de

Datum: 19.05.2022  
Rundschreiben 0282-2022

**Steuerschätzung Mai 2022, hier: Informationsblatt des Deutschen Städtetages zur Berücksichtigung der Steuerschätzung in der kommunalen Haushaltsplanung**

*Der Deutsche Städtetag hat ein Informationsblatt zur Haushaltsplanung in den Städten erstellt. Darin erläutert er, welche Gründe dafür sprechen, die Ergebnisse der Steuerschätzung nur vorsichtig in die kommunalen Haushaltsplanungen zu übernehmen.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben haben wir Sie über die Ergebnisse der Steuerschätzung auf Bundesebene (RS-0262-2022 vom 12.05.2022) und auf Landesebene (RS-0277-2022 vom 17.05.2022) informiert.

Mit seinem in der Anlage beigefügten Informationsblatt erläutert der Deutsche Städtetag, welche Gründe für eine ausgesprochen vorsichtige Übernahme der Ergebnisse der Steuerschätzung in die kommunale Haushaltsplanung sprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Dieter  
GF Direktor

## Informationsblatt zur Umsetzung der Steuerschätzung in die kommunale Haushaltsplanung

**Kurzüberblick:** Die aktuelle Steuerschätzung vom Mai 2022 kann auf den ersten Blick den falschen Eindruck vermitteln, dass sich die Haushaltssituation der Städte und Gemeinden gegenüber bisherigen Erwartungen verbessert hätte. Das Informationsblatt erläutert, warum bei der Umsetzung der Steuerschätzung in die städtische Haushaltsplanung deutliche Abschläge vorgenommen werden sollten. Aufgrund steigender Energiepreise und anderer inflationärer Entwicklung steigen zudem die kommunalen Ausgaben selbst dann deutlich, wenn keinerlei zusätzliche Leistungen durch die Kommune bereitgestellt werden.

### Grundlagen und Risiken der Steuerschätzung

Der Arbeitskreis Steuerschätzungen erarbeitet seine Schätzergebnisse auf vorgegebenen Rahmenbedingungen. Hierzu zählen

- die von der Bundesregierung erarbeitete **Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung** sowie
- das **geltende Steuerrecht**.

### Risiken bei der Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Die Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ist nicht übertrieben optimistisch und aus fachlicher Sicht nicht zu beanstanden. Sie bildet ein plausibles Szenario ab. Allerdings bestehen viele Risiken, dass die wirtschaftliche Entwicklung schlechter verläuft, als in der Projektion unterstellt: Die Projektion geht davon aus, dass der Import russischen Erdgases auch in der mittleren Frist weitgehend ungehindert weiterläuft bzw. reduzierte Liefermengen aufgefangen werden können. Auch geht die Projektion davon aus, dass es trotz der aktuellen Corona-Lage in China nicht zu einer Unterbrechung von Lieferketten kommt. Ebenso unterstellt die Projektion, dass die Europäische Zentralbank trotz hoher Inflation die Zinsen nicht anheben wird. Die Konsumlaune der Bevölkerung bleibt den Annahmen zufolge ungetrübt, die corona-bedingt hohe Sparquote der letzten Jahre wird deutlich gesenkt. Dies sind viele Risiken, die in der Steuerschätzung keine Berücksichtigung gefunden haben. Man bedenke: **Die Steuerschätzung handelt neutral, das Vorsichtsprinzip kann erst bei der Übertragung der Steuerschätzung in die Haushaltsplanung zur Geltung kommen.**

## **Risiken aufgrund von noch nicht beschlossenen, aber absehbaren Steuerrechtsänderungen**

Die Steuerschätzung wendet das geltende Steuerrecht an – selbst dann, wenn Steuerrechtsänderungen absehbar sind, bereits im Parlament verhandelt werden oder aus verfassungsrechtlichen Gründen zwingend sind. Dies ist auch richtig, weil ansonsten die Steuerschätzung ein bestimmtes politisches Verhandlungsergebnis prognostizieren müsste.

Kommunale Haushaltsplanung darf aber nicht im Blindflug agieren und muss daher die Risiken von Steuerrechtsänderungen im Blick haben und auch berücksichtigen – so gut dies eben geht.

- Das Steuerentlastungsgesetz bringt bundesweit Steuermindereinnahmen von mehr als 15 Mrd. Euro allein im Jahr 2022 mit sich. Für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist für dieses Jahr ein Abschlag von ca. 5 Prozent vorzunehmen.
- Das Vierte Corona-Steuerhilfe-Gesetz führt zu Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer, die von Stadt zu Stadt unterschiedlich ausfallen können. Der Ausfall beträgt je nach Jahr 1,2 bis 2,3 % des Aufkommens.
- Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer dient dazu, das Existenzminimum steuerfrei zu stellen. Dies ist ein verfassungsrechtlich vorgegebenes Muss. Je nach Umfang der Inflation fällt auch die notwendige Anhebung des Grundfreibetrages unterschiedlich hoch aus – dies lässt für die in diesem Jahr zu beschließende Anhebung große Einnahmeausfälle erwarten. Sofern dann auch noch – wie vom Bundesfinanzminister angestrebt – die Wirkung der sogenannten Kalten Progression gedämpft werden soll, sind jährliche Einnahmeausfälle in Höhe von 10 Mrd. Euro bundesweit durchaus denkbar. Dies würde zu einer Verringerung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer um 3 Prozent führen.

## **Allgemeine Risiken bei der Ausgabenentwicklung**

Eine Verringerung der Haushaltsspielräume ergibt sich auch aus der Preisentwicklung. Gerade die kommunalen Ausgaben reagieren besonders deutlich auf steigende Energiepreise. Neben dem Energiebedarf für kommunale Gebäude ist insbesondere auf die Kosten der Unterkunft von SGB-II-Empfängern zu verweisen – auch die Heizkosten sind hierin enthalten.

Darüber haben in vielen Städten steigende Energiepreise empfindliche Wirkungen auf kommunale Unternehmen – insbesondere Stadtwerke und ÖPNV-Unternehmen. Selbst das ungefähre Ausmaß kann jeweils nur vor Ort abgeschätzt werden.